

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0223/13	05.11.2013
zum/zur		
F0135/13 der Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei, Stadtrat Oliver Müller		
Bezeichnung		
Fuhrpark / Fahrzeugbestand der LH Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.11.2013	

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Wie setzt sich der Fahrzeugbestand der LH Magdeburg inkl. der angeschlossenen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung zusammen?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Stellungnahme mglst. in Form einer tabellarischen Übersicht mit Aussagen zu Anzahl, Fahrzeugart, Marke/Modell, Antriebsart, Alter, Form des Eigentums (Leasing etc.), Preis/Kosten usw. unterschieden nach Dezernaten und Ämtern sowie Eigenbetrieben und kommunalen Gesellschaften einschl. deren GFn.

Antwort:

In der Anlage 1 sind die Daten des Fuhrparks der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg aufgeführt.

Die Daten zum Fahrzeugbestand der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg werden derzeit erhoben. Diese werden dem Stadtrat zeitnah zur Verfügung gestellt.

Über den Fuhrpark und den Fahrzeugbestand kommunaler Gesellschaften bzw. der Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung liegen der Verwaltung keine Daten vor. Es ist der Stadtverwaltung rechtlich auch nicht möglich, diese Daten von den Gesellschaften zu erlangen. Von daher können seitens der Verwaltung dazu keine Aussagen getroffen werden.

Diese Auskünfte können über die Vertreter des Stadtrates in den jeweiligen Aufsichtsgremien der Gesellschaften eingeholt werden.

2. Für welche Fahrzeuge, Dezernate bzw. Ämter, Eigenbetriebe, kommunale Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung sowie Einzelpersonen dieses Kontexts bestehen Sonder-Parkgenehmigungen? Wofür und mit welcher Begründung und seit wann bzw. in welchem Rhythmus werden sie durch wen erteilt und deren ordnungsgemäße Verwendung bzw. objektive Notwendigkeit evaluiert?

Ich bitte um ausführliche schriftliche Stellungnahme mglst. in Form einer tabellarischen Übersicht.

Antwort:

Die Bezeichnung „Sonder-Parkgenehmigung“ ist nicht korrekt, es handelt sich hierbei um Ausnahmegenehmigungen nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Bereits in der Stellungnahme S0201/13 zur Anfrage F0114/13 hat die Stadtverwaltung in der Beantwortung der Frage 4. unter 4.b.) Angaben zu Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie zu Eigenbetrieben und unter 4.c.) Angaben zu Mitarbeitern der Stadtverwaltung gemacht. Zur Beantwortung der aktuellen oben stehenden Frage 2 werden diese Zahlenangaben nachfolgend in der Tabelle 1 zum o. g. Pkt. 4.b.) und in der Tabelle 2 zum Pkt. 4.c.) detailliert dargestellt.

Grundsätzlich ist zu diesen Zahlen darauf hinzuweisen, dass diese Ausnahmegenehmigungen nach Ablauf des Geltungszeitraumes nicht automatisch verlängert oder automatisch erneut ausgestellt werden. Mit der Verfügung vom 26.11.2012 hat das Landesverwaltungsamt festgestellt, dass mit den bisherigen Begründungen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Die anliegenden Tabellen sind also ein Rückblick in eine abgeschlossene Vergangenheit.

Jeder Bereich der Stadtverwaltung Magdeburgs hat selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit, erneut Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 der StVO zu beantragen. Diese Anträge sind situationskonkret zu begründen. Die Prüfung der Voraussetzungen und die eventuelle Erteilung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg im übertragenen Wirkungskreis. Seit der Bekanntgabe der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.11.2012 treffen bereits ebenfalls seit Anfang des Jahres 2013 viele Neubegründungen aus den Bereichen der Stadtverwaltung bei der Straßenverkehrsbehörde ein. Derzeit werden diese geprüft.

Aus diesen Anträgen wurde bisher einer positiv beschieden. Die Fahrbibliothek des FB 41 hat eine Ausnahmegenehmigung zum Parken am Zeichen 286 – Eingeschränktes Halteverbot – an den Haltepunkten für den Zeitraum von einem Jahr (01.10.2013 bis 30.09.2014) erhalten.

Grundsätzlich werden Ausnahmegenehmigungen bis maximal 1 Jahr Geltungszeitraum ausgestellt.

Holger Platz

Anlagen

- Anlage 1: Tabellarische Aufstellung des Fuhrparks der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg (Stand Jahr 2012)
- Anlage 2: Tabelle 1 - Ausnahmegenehmigungen (AG) für Eigenbetriebe, kommunale Gesellschaften und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung
Tabelle 2 - Ausnahmegenehmigungen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg